

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Gemäß § 161 AktG müssen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich erklären, inwieweit den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird.

Vorstand und Aufsichtsrat geben dazu die nachfolgende Erklärung ab:

„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vossloh Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 AktG i.V.m. § 15EGAktG

Den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" wird mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlung, die nicht angewendet wird, in vollem Umfang entsprochen:

Nach Ziff. 6.6 Satz 6 soll, wenn der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt, der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.

Ein Teil der Vossloh-Aktien ist in einem Familienpool gebunden. Um das Persönlichkeitsrecht der Mitglieder dieses Familienpools zu schützen, sollen Aktienbestände, die Rückschlüsse auf die Zuordnung zum Familienpool erlauben, nicht veröffentlicht werden. Im Hinblick darauf haben sich Vorstand und Aufsichtsrat der Vossloh Aktiengesellschaft entschlossen, der obengenannten Empfehlung in Ziff. 6.6 Satz 6 des Kodex nicht zu folgen.

Werdohl, im Dezember 2002

Der Vorstand und der Aufsichtsrat